

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Mondbasis Hamburg Thomas Barth e.K.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sach- und Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Firma Mondbasis Hamburg – Thomas Barth (nachfolgend Mondbasis Hamburg genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Sach- und Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik durch die Mondbasis Hamburg zum Gegenstand haben.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn die Mondbasis Hamburg diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Mondbasis Hamburg sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Die Mondbasis Hamburg ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

§ 3 Auftragszeitraum

Der Auftragszeitraum schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung des einzusetzenden Materials und Personals in den Geschäftsräumen der Mondbasis Hamburg, dem Veranstaltungsort bzw. Produktionsort oder anderweitig vereinbarten Orten (Auftragsbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückkehr des Materials und Personals bzw. Abschluss der Produktion (Auftragsende) ein.

§ 4 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste der Mondbasis Hamburg enthaltene Material-, Sach- oder Dienstleistungspreis als vereinbart. Die Mondbasis Hamburg behält sich vor, Dienstleistungen in der Regel mit Tagespauschalen anzubieten und abzurechnen. Eine stundenweise Abrechnung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Wird der in abgeschlossenen Verträgen vereinbarte Leistungszeitraum oder -Aufwand überschritten, behält sich die Mondbasis Hamburg eine Korrektur der vertraglich vereinbarten Summe auf der Rechnung zu den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifen der Mondbasis Hamburg inkl. Aufpreise (z.B. Nacht- und Sonntagszuschläge, Überstundenzuschläge und volle Tagessätze bei Ablösung) vor. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Mondbasis Hamburg über gesonderte Konditionen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Stornierung durch den Kunden

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß § 4 nach folgender Staffeln als Schadenersatz an die Mondbasis Hamburg zu zahlen:
Stornierung 7 Werktagen vor vertraglichem Produktionsbeginn: 20% von der Gesamtsumme
Stornierung 3 Werktagen vor vertraglichem

Produktionsbeginn: 50% von der Gesamtsumme
Stornierung 1 Werktag vor vertraglichem Produktionsbeginn: 80% von der Gesamtsumme.

3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Mondbasis Hamburg maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass die Mondbasis Hamburg kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 6 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig. Wie in §4 Abs. 2 erläutert sind Abweichungen in der Gesamtsumme zwischen dem Vertrag und der endgültigen Rechnung möglich, hierbei ist ausschließlich die Summe auf der Rechnung für Zahlungen relevant und gültig. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang der vollständigen Rechnungssumme auf dem Geschäftskonto der Mondbasis Hamburg maßgeblich.

2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 7 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Mondbasis Hamburg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet die Mondbasis Hamburg darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Mondbasis Hamburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten der Mondbasis Hamburg.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 8 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten der Mondbasis Hamburg

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der Mondbasis Hamburg zu vereinbaren. Soweit die Mondbasis Hamburg infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die Mondbasis Hamburg von diesen

Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 9 Bedienung der Geräte / Haftungshinweis

1. Die eingesetzten Geräte und Materialien dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient, genutzt und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Anleitung und Beisein von Personal der Mondbasis Hamburg aufgestellt, bedient oder genutzt, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

2. Kommen die eingesetzten Geräte und Materialien unter nicht fachgerechter Bedienung zu Schaden, so haftet der Kunde bzw. der von ihm bezifferte Verursacher des Schadens in der Höhe des Neupreises der beschädigten Geräte und Materialien.

3. Der Kunde hat während der Auftragsdauer für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§10 Informationspflicht

1. Die Mondbasis Hamburg verpflichtet sich, ihr erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der ihm bekannten technischen Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.

2. Übermittelte Informationen werden vertraulich behandelt, auch nach Erledigung des Einzelauftrages.

3. Übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages auf Wunsch an den Kunden zurückgegeben.

4. Der Kunde ist verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten.

5. Zur Informationserteilung gehören auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, wird dies unverzüglich dem Kunden mitgeteilt.

6. Sofern nicht anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1) durchzuführen; für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde diese Verpflichtung verletzt, haftet nicht die Mondbasis Hamburg.

7. Der Kunde ist verpflichtet, über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten die Mondbasis Hamburg rechtzeitig zu informieren.

§ 11 Kündigung von Verträgen

1. Ein Vertrag über eine Produktion kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Zugunsten der Mondbasis Hamburg liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;

(b) der Kunde die Materialien und Geräte vertragswidrig gebraucht;

§ 12 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Mondbasis Hamburg und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

4. Erfüllungsort ist der Sitz der Mondbasis Hamburg.

5. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz der Mondbasis Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Mondbasis Hamburg Thomas Barth e.K.

Billstraße 92
D - 20539 Hamburg
Tel.: 040-22 88 92 92
Mail: info@mondbasis-hamburg.de
www.mondbasis-hamburg.de

Stand: November 2013